

Politik und innere Verwaltung

I, 26

Verwaltung und Untertanenkonflikte

Acten-mässiger kurzer Bericht von denen in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen fürwaltenden Unruhen, was darzu Ursach gegeben / und worinnen solche eigentlich bestehen, 1768

Druck

Staatsarchiv Sigmaringen Ho 1 T 7 Nr. 1091 und Ho 1 T 7 Nr. 1161

Acten-mäßiger
Kürber Bericht
 Von denen
 in dem
Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen
 fürwaltenden
Ämtern,
 Was darzu Ursach gegeben / und worinnen
 solche eigentlich bestehen.

§. I.

Was ist eine mehr als Reichs-kündige Sache, bezugen solches auch die bey beiden höchsten Reichs-Gerichten und sonst gesammelte Acta sowohl, als andere dem Publico durch öffentlichen Druck mitgetheilte wahrhaftige Nachrichten überflüssig, welcher gestalten die Hochfürstlich Hohenzollerische leibeigene Untertanen, Hechingischer Linie, als besonders unartige Leute, alle ihre Nachbarn von je her an Bosheit, Muthwillen, Troß, Verwegenheit und Ungehorsam weit übertraffen, und tanquam novarum rerum cupidi, aus ihrem angebohrnen und gleichsam mit der Mutter-Milch einge-sogenen schädlichen Gift der Widersetzlichkeit und Aufruhr, bereits von Seculis her, zu verschiedenen malen theils gesamter Hand, theils nur einzel Dorffschaften, sich meinaydiger und Pflicht-vergessener Weise erfrehet haben, ihrer gnädigsten Landes- und Leib-Herrschaft den schuldigsten Gehorsam vollkommen zu versagen, sich gefährlicher Dingen zu rottiren, höchst-verbottene Conjuraciones zu machen und per modum formalis Seditiois & Rebellionis bald mit gewehrter Hand in die Hochfürstliche Residentz einzudringen, bald aber die ausgeschiedte Executiones mit Gewalt abzutreiben, auf des jetzt regierenden Herrn Fürsten Durchlauchtigste eigene Person selbstnen Feuer zu geben, die herrschafftliche Gebotte und Verbotte in den Wind zu schlagen, alle von undenklichen Jahren hergebrachte Hochfürstliche Jura anzusechten, auch sonst so viele höchst-straßbare Facta zu begeben, das man von ihnen wohl sagen darff, es seyen ihres gleichen an Bosheit und Ungehorsam keine Untertanen in dem ganzen Römischen Reich anzutreffen.

§. II.

langem vergeblichen Bitten den 14. Febr. 1733. ein Mandatum Inhibitorium S. C. wider die Untertanen una cum Mandato de mandatenendo an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayßes: Den 12ten und 27ten Martii 1733. aber weitere Decreta und Sententiae definitivae publiciret worden seyn, einfolglich diese vorhabende Tractation sich füglich in diese 3. Haupt-Periodos ein-schließen lässet, wann ex Actis fürstlich gezeigt wird, was in dem

Divisio huius tractationis.

1sten post Sententiam de 20. Decembris 1731.

In dem

11ten post Mandatum Inhibitorium d. d. 14. Febr. 1733.

Sodann in dem

11ten post Sententias die 12. & 27. Martii 1733. latas von denen Untertanen vor höchst-straßbare Facta zu Schulden ge-bracht worden seyn.

§. V.

Periodus prima.

So viel nun, nach dieser besserer Ordnung halben gemachten Eintheilung, den 11ten Periodum vom 20. Decembris 1731. bis 14. Febr. oder besser bis auf die Zeit des infirmiten Mandati Inhibitorii, den 25. & 26. Febr. 1732. anbetrifft, so ist solcher der Zeit nach der weiteste, dahero auch in Factis der allerbeschwerlichste, aller-massen, nachdem im Monath Febr. 1732. des Herrn Erb-Prinzen zu Hohenzollern Hechingen Hochfürstliche Durchleucht aus Lan-des-Fürstlicher Vorsorge und ein und andern vor die Aufnahm und Wachsthum dero Landes und Untertanen geführten heilsamen Absichten, nach dem löblichen Exempel Dero Regiments-Vorfahren den gnädigsten Befehl ergehen ließen, das so wohl die Residentz Stadt Hechingen, als alle in dero Fürstenthum gelegene Flecken und Dorffschaften eine ordentliche Specification aller deren darinn be-sündlichen Burger, Wittver und Wittiben, auch Hin-erfassnen und Kinder, so das 5te Jahr zuruckgeleget, beederley Geschlechts, ge-berühmt einschicken solten; zwar die Stadt Hechingen und mehriste Dorffschaften, unter angenommener mündlicher Protestation, das ihnen diese Aufschreibung in ihrem der Leib-Eigenschaft halber füh-renden Process nicht präjudiciren sollte, hierinnen den schuldigsten Gehorsam leisteten, die Gemeinden zu Stetten, Gauselsingen und Schlatt hingegen sich gleich anfänglich diesem gnädigsten Befehl wie-dersetzten und so wohl dardurch, als viele andere Wiederpensitigkeiten neuen Seditiois, Ungehorsam und respective böshafften Auf-tretten zu machen.

Specificatione Subditorum 3. Annis majorum in jura.

sed a scribis Communiatibus multatio denegata.

§. VI.

§. VI.

Gleichwie solchemnach juxta naturalem facinorum ordinem der Anfang bey der Gemeind zu

Stetten bey Hechingen

zu machen ist; also ergibt sich bey solcher fürstlich nachfolgendes Fa-ctum, das nachdeme obgedachte Hochfürstliche Resolution derselben kaum publiciret ware, der in diesem Fürstenthum längst Mode ge-wordenen schädlichen Unart nach, so gleich die Frage, ob sie solches auch zu thun schuldig seye / und die verlangte Specification eingeben wollte? auß Tapet gebracht, und auf ein unglückliches Consilium einiger Advocaten segleich der Schluß gefasset wurde, solchem gnädigsten Befehl nicht zu pariren, auch als sie deshalb in den gewöhnlichen Landes-Ordnungs-mäßigen Ungehorsams Frevel a 5. pf. Heller condemniret wurden, böshaffter Weise aufzutretten und Land-flüchtig zu werden. Es traffe auch das dictum factum bey ihnen so wohl ein, das die ganze Gemeind den 1ten Febr. das Land raumete und ihre böshaffte Conjuraciones, bey einander zu heben und zu legen / auch Gut und Blut daran zu rucken / bis auf den 20ten ejusdem beharrete, an welchem Tage zwar die mehriste auf die ergangene Edictal Citaciones wiederum in dem Flecken erschienen, 3. Rädlin's Führer aber dennoch muthwillig ausblieben und dahero sich selbst in die der hochfürstlichen Landes-Ordnung gemäße Straffe der Contumacation ihrer Güter stürzten, die Anwoen-de aber, als dieser Letztern zuruck gelassenes Vieh executive eingezo-gen werden wollte, in ihrem Frevel-Muth so weit giengen, das sie einen deswegen abgeschickten Hochfürstlichen Rath sambt bey sich ge-habter weniger Mannschafft durch häufiges Steinwerffen, dadurch ersterer am Kopf und Seiten hart getroffen worden, Schlagen, Schelten und andern Tumult gewaltthätiger Weise abtrieben, nach-hero aber alle ergangene Citaciones in den Wind schlagen und bis auf die Einruckung Schwäbischer Crayß-Trouppen den geringsten Gehorsam nicht præstirten, dardurch aber übergroß Unkosten muth-williger Weise verursachten.

Stetten sum improba fuga.

Exortio violenta Executio ag-ressiva.

§. VII.

In gleichen ja noch größeren Reatum stürzte sich auch die Ge-meind zu

Gauselsingen,

massen solche nicht nur ob-angeführte Specification ebenfalls einzu-geben verweigerte, und auf ihrem böshafften Entschluß, obneracht aller Bedroh- und Warnungen, pejori Consilio lange Zeit hartnä-ckig bestunde, sondern auch den 15. April darauf, aus doloser und cavillatorischer, auch wider besser Wissen und Gewissen gemachter Interpretation off- gemeldter Frohn-Brieffe, Krafft deren alle Zun-wobner zum hagen und jagen indeterminate, wo und wohin man will, verbunden seyn, die gewöhnliche Unzäumung eines Brunnst-Platzes

Specificatione denegata.

Gauselsingen sum spuria interpretatio Frohn-Brieffe.